

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV09/2012-505
Gemeinde Bobitz		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	11.04.2012
		Einreicher:	Bürgermeister
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	25.04.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Ö	07.05.2012	Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (1. Änderung):

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ wird im Flächennutzungsplan eine Baufläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Anlage“ ausgewiesen. Somit werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung :

Im FNP ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des B- Planes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf “als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Gelände der Deponie wurde nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet. Die Art der Nutzung im verbindlichen Bauleitplan wird mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage festgesetzt.

Der geplanten Nutzung entsprechend, ist die Darstellung im FNP von Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ändern.

Durch die Änderung des FNP sollen die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

Anlage/n:

Vorentwurf 1. Änderung F-Plan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	